



Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167), sowie der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 07.09.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukirchen in ihrer Sitzung am ..09.12.2021. folgende Abweichungssatzung beschlossen.

ABWEICHUNGSSATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsstraße „Frankenweg“ in der Kernstadt Neukirchen

§ 1 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließungsstraße „Frankenweg“ in der Kernstadt Neukirchen, Flur 30, Flurstück 67/2 und Flur 25, Flurstücke 116/1, ist endgültig hergestellt, wenn sie die in § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung genannten Bestandteile und Merkmale aufweist und abweichend von § 13 Abs. 1 ohne beiderseitige Gehwege ausgerüstet ist.
- (2) Im Übrigen gilt die Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Neukirchen „Knüll-Schwalm-Bote“ in Kraft.

Neukirchen, den 20. JAN. 2022

Der Magistrat

.....

Knauff (Bürgermeister) Lepper (Erster Stadtrat)